

**EuGH vom 20.01.2009**  
**Kein Verlust des Urlaubsanspruchs bei Krankheit**

---

Der EuGH hat mit Urteil vom 20.01.2009 unter dem Az. C 350/06 und C 520/06 entschieden, dass es mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung (2003/88/EG) nicht vereinbar ist, dass Arbeitnehmer ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, wenn sie ihn wegen Krankheit nicht (mehr) nehmen können.

Zunächst hat der EuGH klargestellt, dass es für die Entstehung des Urlaubsanspruchs nicht darauf ankommt, dass der Arbeitnehmer im betreffenden Urlaubsjahr überhaupt gearbeitet hat, da Arbeitsversäumnisse aus Gründen, die unabhängig vom Willen des beteiligten Arbeitnehmers sind, als Dienstzeit anzurechnen seien; nationale Rechtsvorschriften, die bei Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit ein Erlöschen dieses Anspruchs vorsehen, ohne dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, den ihm zustehenden Mindesturlaub in Anspruch zu nehmen, stehen dieser Richtlinie entgegen und seien daher unwirksam.

Darüber hinaus hat der EuGH klargestellt, dass dem Arbeitnehmer, der ohne zu Gesunden aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, der Genuss seines gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs nicht genommen werden dürfe. Da er aber wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Urlaub faktisch nicht mehr nehmen könne, habe er einen finanziellen Abgeltungsanspruch, dessen Höhe dem Arbeitsentgelt entspricht, das der Arbeitnehmer während der Inanspruchnahme des Urlaubs erhalten hätte.

Somit steht fest, dass zukünftig auch dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erhalten bleibt, selbst wenn er in einem Kalenderjahr und im Übertragungszeitraum (31.03. des Folgejahres) überhaupt nicht gearbeitet hat. Sein Urlaubsanspruch ist abzugelten, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Diese Entscheidung ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer von Bedeutung und dürfte für die Arbeitgeber zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung führen.

(Urt. v. 20.01.2009 –C-350/06 u. C-520/06).